

Einführung revidiertes Datenschutzgesetz für freikirchliche Gemeinden (ab 01.09.2023)

Stand 23.06.2023

Hinweis für die Verwendung:

- Diese Vorlage wird Dachverband Freikirchen.ch den Gemeinden zur freien Verfügung gestellt.
- Alle Dokumente sind so gekennzeichnet: Bei den **gelb markierten Stellen** das «Zutreffende» stehen lassen und ergänzen. Alle anderen Textversionen streichen. Beispielsweise den Begriff **«Gemeinde YX»** mit dem jeweiligen Gemeindepnamen ersetzen.
- Die aktuellen Versionen der Unterlagen finden sich hier: <https://freikirchen.ch/aktuelles/datenschutz/>

Dokumente

Die folgenden Dokumente werden vom Dachverband Freikirchen.ch den freikirchlichen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Dokumente sind für eine Mustergemeinde erstellt. Gemeindeverbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch angeschlossen sind, geben für ihren Verband und ihre angeschlossenen Gemeinden entweder die beiliegenden Dokumente heraus oder erstellen für ihre Gemeinden eigenständige Unterlagen. Dies hat damit zu tun, dass Gemeindeverbände sehr unterschiedlich organisiert sind. Den Gemeindeverbänden liegen weitere Dokumente vor, wie Auskunftsbegleiten, Checkliste und Prozessablauf bei Datenschutzverletzungen, Datenschutzrisikofolgenabschätzung, Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) und ein Merkblatt. Diese Dokumente können auch beim Dachverband Freikirchen.ch bezogen werden.

- Reglement Datenschutz für freikirchliche Gemeinden (interne Datenschutzrichtlinie) Version 30.05.2023
- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten Version 22.05.2023
- Datenschutzerklärung (externe Datenschutzrichtlinie für die Website) Version 22.05.2023
- Merkblatt (umfassendes Dokument um was es beim neuen DSG geht) Version 01.06.2023. In diesem Merkblatt sind auf Seite 8 auch Mindestanforderungen für eine Gemeinde aufgeführt, was sie bis am 01.09.2023 umsetzen sollte. Auf Seite 9 gibt es einen kurzen Instruktionsvideo der AEM.

Auf der nächsten Seite ist ein kurzes Q&A beigelegt.

Haftungsausschluss:

Der Dachverband Freikirchen.ch übernimmt trotz sorgfältiger Kontrolle für die Inhalte und die Verwendung dieser Vorlage keine Haftung. Die Grundlagen des Umgangs mit dem neuen Datenschutzgesetz wurden von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Missionen (AEM) erarbeitet und Organisationen und Gemeindeverbänden zur freien Verfügung gestellt. Für den Datenschutz einer freikirchlichen Gemeinde, die in der Schweiz arbeitet, erachten wir folgende Dokumente als ausreichend: Reglement Datenschutz, Verzeichnis Bearbeitungstätigkeit und die Datenschutzerklärung auf der Website.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch, +41 79 272 96 46, info@freikirchen.ch

Freikirchen.ch ist der Dachverband der Freikirchen und christlicher Gemeinschaften in der Schweiz. Er ist ein nationaler Kirchenverband mit 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Zusammen mit dem Réseau évangélique suisse (RES) vertreten die Freikirchen in der Schweiz rund 1000 Kirchen. Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche Schweiz versteht sich der Dachverband Freikirchen.ch als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Als Hintergrund: Das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58 - https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2016/06/NSF_Studie_Freikirchen-Kopie.pdf) hat für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen und 72'450 Personen (10,5%) in muslimischen Versammlungen. Mehr auf www.freikirchen.ch

Q&A

Stand: 01.06.2023

Wie muss mit den bestehenden Daten umgegangen werden?

Für diejenigen Daten, die bis anhin gesammelt, verarbeitet oder gespeichert wurden gilt das Datenschutzgesetz (DSG) auch. Die Informationspflichten gelten aber erst für Datenbeschaffungen ab dem 01. September 2023.

Darf bei einer Kontaktaufnahme (z.B. Online) der Haken für Newsletter bereits vorangekreuzt sein?

Für Angebote in der Schweiz, ja.

Wenn eine private Person unter die Organhaftpflicht fällt, haftet dann das Unternehmen oder die private Person bei einem Grenzverstoß?

Jeder Mitarbeitende und jedes Organ, kann für den aufgrund der Verletzung seiner Pflichten verursachten Schaden persönlich verantwortlich gemacht werden.

Was muss die Datenschutzerklärung (DSE) alles regeln?

Die DSE regelt die gesamte Kommunikation einer Unternehmung. Viele Unternehmen erfassen auf der DSE nur diejenige Kommunikation, welche über ihre Webseiten Vorgänge informiert, dies wäre aber ungenügend.

Wie bestimmt man einen Datenschutzbeauftragten (DSB)? Muss diejenige Person im Handelsregister (HR) eingetragen sein?

In der Schweiz gibt es keine Pflicht, einen DSB zu haben. Tut dies niemand, ist es automatisch die oberste Leitung (Vorstand, VR, GL). Für die Einhaltung des DSG ist immer die oberste Leitung plus jene Leute verantwortlich, die Entscheidungsgewalt über Datenbearbeitungen haben.

Was muss alles schief laufen (Worst-Case Scenario), sodass die Höchststrafe von CHF 250'000 eintreffen könnte?

Es muss sehr viel schief laufen. Grobfahrlässigkeit führt nicht zur Strafbarkeit, nur vorsätzliches Handeln (wozu auch jene gehören, denen es egal ist, sich strafbar zu machen). Die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten ist kein Straftatbestand.

Ist Office 365 Datenschutzkonform bzgl. der Datenspeicherung?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. M365 lässt sich einigermaßen konform einsetzen. Schweizer Kunden sollten hier sicherlich den Zusatz für das Schweizer Datenschutzrecht vereinbaren, welches Microsoft aber diskussionslos zulässt. Wer sein Risiko und die «Hausaufgaben» einschätzen möchte, kann eine Cloud-Prüfung vornehmen: <https://privacyscore.ch>. Die Datenschutzregelungen von die ich von Google kenne, entsprechen dem DSG, sofern kein besonderes Berufsgeheimnis zum Tragen kommt.

Benötigt man auf der Homepage einen zusätzlichen Cookie Banner oder reicht der Vermerk in der DSE?

Das Schweizer Recht verlangt keinen Cookie-Banner. Ein Hinweis in der DSE genügt, optimalerweise mit einer Möglichkeit, nicht essentielle Cookies auszuschalten, mindestens aber mit dem Hinweis, dass Cookies auch via Einstellung des Browsers abgeschaltet werden kann. Wer sich mit seiner Website aber (auch) auf die EU ausrichtet (blosse Abrufbarkeit ist nicht gemeint), der braucht bei technisch nicht zwingend erforderlichen Cookies eine Einwilligung und damit einen korrekten Cookie-Banner.

Umgang mit Fotos

Jede Person hat ein Recht am eigenen Bild. Dies bedeutet, dass jede und jeder in der Regel darüber entscheiden kann, ob und in welcher Form ihr oder sein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Grundsätzlich weisen wir auf die Erläuterungen vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/umgang-fotos.html#-1883032210.